

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/12865 –

Gewaltschutzkonzepte an rheinland-pfälzischen Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12865** – vom 31. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Laut Schulgesetz ist das Schulverhältnis ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, das von Vertrauen, Achtung und Respekt geprägt sein sollte. Schulen sind des Weiteren dazu angehalten, die Schülerinnen und Schüler zu einem gewaltfreien Zusammenleben zu erziehen. Darüber hinaus sollten sich Schulen zu wichtigen Kompetenzorten weiterentwickeln, in denen Schülerinnen und Schüler Hilfe finden, wenn sie Gewalt erfahren haben. Gewaltschutzkonzepte sind hier ein wichtiger Baustein, damit Schülerinnen und Schüler sich sicher und aufgehoben fühlen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Arten von Gewalt werden an Schulen verzeichnet?
2. Wie haben sich die Gewalttaten an Schulen in den letzten zehn Jahren entwickelt (jeweils differenziert nach Häufigkeit und Gewaltart)?
3. Wie viele Schulen in Rheinland-Pfalz haben bereits ein umfassendes Gewaltschutzkonzept, und wie sehen diese im Einzelnen aus?
4. Wie viele Schulen in Rheinland-Pfalz erarbeiten derzeit ein Gewaltschutzkonzept?
5. Welche Formen der Gewalt stehen in diesem Zusammenhang jeweils im Fokus?
6. Wie werden rheinland-pfälzische Schulen seitens der Landesregierung darin unterstützt, Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gewalt im Zusammenhang mit Schulen umfasst eine große Bandbreite von Vorkommnissen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, beispielsweise verbale Auseinandersetzungen und Ausgrenzung bis hin zu gefährlicher und schwerer Körperverletzung. Grundsätzlich kommen alle in der Gesamtgesellschaft existierenden Formen der Gewalt auch im schulischen Kontext vor. Im Fokus stehen physische, verbale, relationale, Cyber- und sexualisierte Gewalt sowie Mobbing. Damit Kinder und Jugendliche sich in der Schule sicher und wohl fühlen, ihre Persönlichkeit entwickeln und gut lernen können, stellt die Landesregierung diese Bandbreite in den Mittelpunkt der Bemühungen.

Nach den Rückmeldungen der Lehrkräfte und Schulleitungen werden verbale Gewaltformen am häufigsten ausgeführt (Beleidigungen, Beschimpfungen, etc.). Neben physischer Gewalt finden Formen relationaler Gewalt statt, die zum Ziel haben, die Beziehung eines Menschen zu seinem sozialen Umfeld mehr oder weniger systematisch und vorsätzlich zu schädigen (z. B. jemanden aktiv ausschließen, Gerüchte verbreiten etc.). Eine landesweite systematische Auswertung der Gewaltaufkommen nach unterschiedlichen Formen für alle Schulen liegt nicht vor.

Auch Mobbing ist eine Form von Gewalt, die an Schulen zu finden ist. Mobbingprozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass es ein Kräfteungleichgewicht zwischen Täter und Opfer gibt und Gewalt vorsätzlich mit Schädigungsabsicht und über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Darüber hinaus ist das Opfer nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft aus der Mobbingssituation zu befreien, die als gruppenspezifisches Geschehen zu verstehen ist, an dem neben Täter und Opfer viele andere Personen beteiligt sind.

Zu Frage 2:

Aussagen zu strafbaren Gewalttaten im Zusammenhang mit Schulen erfolgen auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Sie gibt nur Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Die Gesamtanzahl der Gewaltdelikte an Schulen liegt im Jahr 2019 mit 79 Fällen (5,6 Prozent) unter dem Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2018.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichnen hingegen im Jahr 2019 zum Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2018 einen Anstieg um 23 Fälle (57,5 Prozent). Diese Steigerung ist durch den im Jahr 2017 neu eingeführten Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184 i StGB zu erklären.

Im Jahr 2019 weist die PKS bei Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit zum Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2018 einen Rückgang von 72 Fällen (6,4 Prozent) aus. Dies liegt insbesondere in den rückläufigen Fallzahlen der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung um 43 Fälle (6,0 Prozent) begründet.

Im Vergleich der Fallzahlen des Jahres 2010 zum Jahr 2019 ist ein Rückgang der Gewalttaten an Schulen von 406 Delikten (23,4 Prozent) zu verzeichnen. Für die im Schulkontext besonders relevanten Gewalttaten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen keine systematisch erfassten Daten vor.

Angaben zu Einzelheiten der PKS und zur Definition von Gewalttaten im Zusammenhang mit Schulen sowie zur Vergleichbarkeit von Zahlen bei Änderungen von Straftatbeständen finden sich in der Anlage.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Rahmen der Gewaltprävention arbeiten viele Schulen mit Programmen der Primärprävention wie „Ich und Du und Wir“, „Programm zur Primärprävention“, „Prävention im Team“ und „Gemeinsam Klasse sein“, die einen breiten Ansatz verfolgen, auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zielen und spezifische Gewalt und Suchtformen je nach aktueller Situation aufgreifen.

Im Zuge dieser Programme geht es vorrangig darum, Personen zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemeingültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle. Viele Schulen setzen die Programme als Teil eines umfangreicheren Gewaltschutzkonzepts ein, indem sie die Programme im Sinne eines Schulentwicklungsprozesses z. B. mit Methoden der Streitschlichtung oder des Klassenrats kombinieren. Andere Schulen arbeiten mit nur einem Programm. Dies ist abhängig von den Ressourcen vor Ort und den jeweils konkreten schulspezifischen Bedarfen. Zahlen dazu, wie viele Schulen derzeit ein Gewaltschutzkonzept vorbereiten und welche Formen der Gewalt dabei im Fokus stehen, liegen nicht vor.

Die schulische Präventionsarbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut und/oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen angeboten werden, und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Die Abteilung Schulpsychologie des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL) hält für die Primarstufe das Programm „Ich und Du und Wir“ vor. In 300 Grundschulen wurden in den letzten Jahren Lehrkräfte fortgebildet. Der umfangreiche Materialordner, der bei Fortbildungen zu „Ich und Du und Wir“ ausgegeben wird, wurde im letzten Jahr grundlegend erneuert, um der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und der zunehmenden Bedeutung digitaler Kommunikation Rechnung zu tragen.

An Fortbildungen zum Programm zur Primärprävention (ProPP), das sich an Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe richtet, haben in den letzten Jahren Lehrkräfte aus etwa 350 Schulen teilgenommen. Die Materialien zu dieser Fortbildung wurden im letzten Jahr aktualisiert.

Die Nachfrage zum Programm Prävention im Team (PiT), das in Kooperation mit der Polizei an Schulen durchgeführt wird, ist ebenfalls seit Jahren ungebrochen. Lehrkräfte aus etwa 370 Schulen haben in den letzten Jahren an PiT-Fortbildungen teilgenommen.

Lehrkräfte von über 100 weiterführenden Schulen haben bereits am Programm „Mobbingfreie Schule“ bzw. dessen Neubearbeitung mit dem Titel „Gemeinsam Klasse sein“ teilgenommen. Auch die Materialien dieses Programms, das von der Techniker Krankenkasse mitentwickelt wurde, wurden in den letzten beiden Jahren grundlegend bearbeitet und digitalisiert.

Etwa 25 Schulen haben mit Unterstützung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den letzten Jahren ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt oder befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung dieses umfangreichen Konzepts, wie es seitens des Unabhängigen Beauftragten zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der rheinland-pfälzischen Schulen, die ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt hat, deutlich höher liegt, auch da Schulen darüber hinaus mit weiteren Fachstellen wie z. B. dem Frauennotruf Schutzkonzepte erarbeiten.

Zu Frage 5:

Je nach Programm, das Schulen zur Erstellung ihres Gewaltschutzkonzepts heranziehen, stehen unterschiedliche Formen von Gewalt im Fokus. So fokussiert die Begleitung von Schulen im Kontext der bundesweiten Initiative des Unabhängigen Beauftragten zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Schule gegen sexuelle Gewalt“ maßgeblich auf die Prävention von und den Umgang mit sexueller Gewalt. Sie hat das Ziel, Schule zu einem sicheren Ort weiterzuentwickeln, indem Betroffene Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen finden – unabhängig davon, ob sie sexuelle Gewalt in der Schule oder an einem anderen Ort erfahren haben.

Das Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ hat das Ziel, für Mobbingprozesse in analoger und virtueller Form zu sensibilisieren, Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln und ein Bewusstsein für die Verantwortung jedes Einzelnen für ein wertschätzendes und konstruktives Miteinander in der Klasse zu schaffen

Die Programme „Ich und Du und Wir“ und das Programm zur Primärprävention (ProPP) setzen an der systematischen und nachhaltigen Förderung der sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern an. Dies umfasst die Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung ebenso wie die Entwicklung konstruktiver Kommunikations- und Konfliktlösestrategien (z. B. Nein-Sagen lernen und die Formulierung von Ich-Botschaften). Diese Programme wirken damit unspezifisch im Hinblick auf die zu verhindernde Gewaltform. Stattdessen setzen sie an der Entwicklung situationsübergreifender Kompetenzen, der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und an der bewussten Etablierung eines konstruktiven Klassen- und Schulklimas an.

Das Programm „Prävention im Team“ (PIT), das sich an die Mittelstufe weiterführender Schulen richtet, ermöglicht es Schulen, je nach Bedarf Schwerpunkte in den Bereichen Gewalt, Sucht oder Fremdenfeindlichkeit zu setzen. Die Grundlage des Programms bildet ebenfalls eine Förderung der sozialen Kompetenzen Jugendlicher.

Zu Frage 6:

Neben den oben genannten zentralen Angeboten stellt das Land Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Schulen haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung für individuelle Einzelmaßnahmen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewalt- und Extremismusprävention, Demokratieerziehung und historisch-politischer Bildung beim Ministerium für Bildung zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Honorare, Personalausgaben und Sachkosten vorgesehen. Sowohl Veranstaltungen, die sich vorrangig an Lehrkräfte richten, als auch solche, bei denen Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen, können bezuschusst werden.

Das Pädagogische Landesinstitut begleitet Schulen angebots- wie nachfrageorientiert bei Fragen zur Gewaltprävention. Ansprechpartner/innen hierzu finden Schulen in den für sie jeweils zuständigen vierzehn Schulpsychologischen Beratungszentren und in der Beratungsgruppe für Prävention und Gesundheitsförderung. Seit dem Schuljahr 2005/2006 sind die Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, für die Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie für die Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Zum Schuljahr 2009/2010 wurden Größe und Aufgaben der Gruppe ausgeweitet. Neben der Schulberatung ist sie vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema „Prävention und Gesundheitsförderung“ betraut.

Neben den bereits genannten Programmen, die das Ziel haben, eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens zu entwickeln, können Lehrkräfte sich auch bei individuellen Fragen zur Prävention oder zum Umgang mit Gewalt in dem für sie zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum beraten lassen.

Die Landesregierung fördert auch Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer von weiteren Anbietern. Die Fridtjof-Nansen-Akademie in Ingelheim hat einen eigenen inhaltlichen Präventionsschwerpunkt aufgebaut. Theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Schulklassen. Zum Thema der Mediation bzw. Streitschlichtung in der Schule werden viele Ausbildungskurse von der Primarstufe bis zur Berufsbildung mit Förderung durch das Bildungsministerium, u. a. im Pädagogischen Landesinstitut, im Europahaus Bad Marienberg, bei der Unfallkasse und im Weiterbildungszentrum in Ingelheim, angeboten.

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär

Anlage: Gewalttaten an Schulen für die Jahre 2010 bis 2019 in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkungen:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition von Gewalttaten wurden folgende Straftaten in die Beantwortung einbezogen: Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (außer Verbreitung pornographischer Schriften), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Beleidigungen. Straftaten im Zusammenhang mit Schulen erhalten in der rheinland-pfälzischen PKS eine Sonderkennung. Demnach umfasst der Begriff „Gewaltdelikte an Schulen“ Straftaten, die sich in den Schulen, auf dem Gelände der Schulen oder auf dem Schulweg ereignen.

Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung¹ ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u.a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 StGB, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184 i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184 j StGB) als Sexualstraftat. Vor 2017 waren sexuelle Übergriffe lediglich im Bereich des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) oder als Beleidigung (§ 185 StGB) strafbar. Sexuelle Belästigungen gemäß § 184 i StGB waren vor der Gesetzesreform in besonderen Fällen ebenfalls als Beleidigung strafbar. Beleidigungen mit sexuellem Charakter zählten vor der Reform des Sexualstrafrechts zur Deliktgruppe der „Sonstigen Straftatbestände StGB“ und nicht zu den Sexualstraftaten.

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen stellt sich die Entwicklung der Gewalttaten an Schulen auf der Grundlage der PKS für die Jahre 2010 bis 2019 in Rheinland-Pfalz wie folgt dar:

¹ Am 10.11.2016 trat das neue Sexualstrafrecht in Kraft.

Anlage: Gewalttaten an Schulen für die Jahre 2010 bis 2019 in Rheinland-Pfalz

Gewaldtaten an Schulen für die Jahre 2010 bis 2019 in Rheinland-Pfalz	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Gewaldtaten insgesamt	1.328	1.312	1.268	1.270	1.199	1.345	1.337	1.497	1.699	1.734
Straftaten gegen das Leben, davon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
• Mord	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
• Totschlag und Tötung auf Verlangen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹, davon	63	59	56	27	31	35	31	27	42	55
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, (184i, 184j) StGB ²	46	45	33	4	8	15	8	6	18	16
• Vergewaltigung, sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 StGB ²	7	3	5	3	7	15	7	6	17	16
• Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a-c StGB	0	0	1	1	1	0	1	0	1	0
• Sexuelle Belästigung § 184i StGB ³	39	42	27	-	-	-	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB, davon	17	14	23	23	23	20	23	21	24	39
• Sexueller Missbrauch von Kindern	16	9	17	20	21	11	20	18	21	34
• Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	1	5	6	3	2	9	3	3	0	4
• Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, davon	1.061	1.043	995	1.008	944	1.069	1.078	1.216	1.409	1.431
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB, davon	883	857	818	843	810	931	913	1.031	1.209	1.208
• Gefährliche und schwere Körperverletzung	189	185	196	158	147	209	212	244	309	327
• Misshandlung von Schutzbefohlenen	4	0	5	1	1	3	3	2	5	0
• Vorsätzliche einfache Körperverletzung	675	656	605	669	648	705	681	764	872	858
• Fahrlässige Körperverletzung	15	16	12	15	14	14	17	21	23	23
Freiheitsberaubung	0	3	6	5	3	4	4	1	5	5
Nötigung	42	48	46	48	42	29	50	49	46	51
Bedrohung	118	107	100	93	78	75	81	96	112	133
Nachstellung	0	4	4	2	2	3	3	3	4	5
Raub und räuberische Erpressung	18	23	21	17	9	27	27	35	33	29
Entziehung Minderjähriger	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Beleidigung	204	210	217	235	224	241	228	254	248	246

¹ Ohne Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse).

² Aufgrund einer Anpassung des Straftatenkataloges eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren.

³ Zum 01.01.2017 neu eingeführter PKS-Straftatenschlüssel.

